

Gesetzestitel:	Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung		
Kurztitel/Abkürzung:	Messzugangsverordnung (MessZV)		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/messzv/	Sektor:	Bundesverordnung Anlagentechnik Energienutzung
Gesetzesdatum, Fundstelle	17.10.2008, BGBl. I S. 2006, zuletzt BGBl. I S. 2722	Letzte Änderung:	Durch Artikel 14 am 25.07.2013
Bearbeiter/in:	Kevin Waibel	Datum:	10.12.2014

Hintergrund:

§ 21b EnWG besagt:

- Zuständigkeit für den Messbetrieb (Strom- und Gaszähler) lag bisher bei den Netzbetreibern
- Mit der Liberalisierung sollte auch ein freier Markt für den Messbetrieb geschaffen werden, der zu sinkenden Messentgelten führt
- Seit 09.09.2008 können auch Dritte vom Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebes und der Messung beauftragt werden
- Seit Januar 2010 sind so genannte "Intelligente Zähler" bei Neubauten und größeren Gebäudesanierungen Pflicht
- Der Anschlussnutzer hat nun das Wahlrecht zur Beauftragung eines Dritten Messdienstleisters

Die MessZV regelt die Durchführung der o.g. Punkte näher:

- Messstellenbetriebervertrag
- Technische Anforderungen von Messstellenbetrieb und Messung

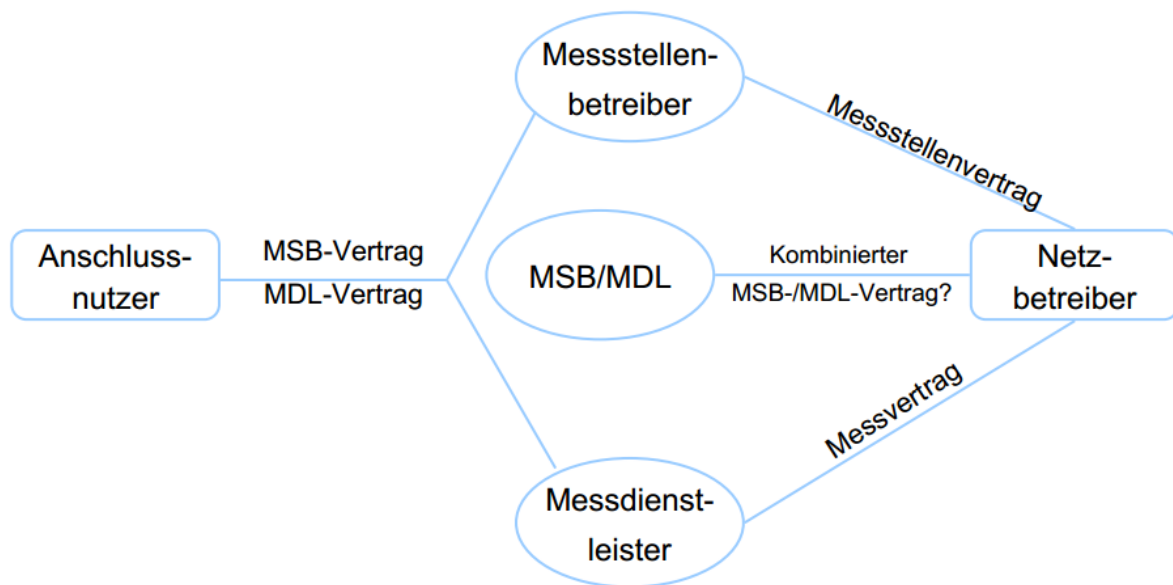
Zweck des Gesetzes:

- Beschreibung der Prozesse beim Zählerwechsel (z. B. Fristen, Inbetriebnahme usw.)
- Anforderungen an den Messstellenbetreiber (z. B. Anmeldung beim Eichamt; Beherrschung der Technologie der Arbeit unter Spannung bei der Zählermontage)
- technische Anforderungen an die Messeinrichtung

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

§2 Verhältnis zwischen Anschlussnutzer, Netzbetreiber und (mit Messung) beauftragtem Dritten soll Vertraglich geregelt werden

§3 Der Messstellenvertrag regelt die Durchführung des Messstellenbetriebs



Quelle: RWE

§4 Vertragsinhalte, unter anderem:

- Verpflichtung zur gegenseitigen Datenübermittlung der beteiligten Parteien
- Haftungsbestimmungen
- An- und abmelen einer Messstelle
- Infos über technische Einrichtungen (Strom oder Gaszähler)
- Zeitpunkt der Übermittlung von Zählerdaten

§6 Netzbetreiber muss Netznutzer vom Übergang auf einen neuen Messstellenbetreiber informieren

§§ 8-11 Regelung: Wer, wo, was misst, (§10, §11 differenziert nach Strom und Gas)

§12 Messdaten müssen den Netzbetreiber einheitlich und fristgerecht übermittelt werden.
Messgeräte müssen geeicht sein um verwendet werden zu dürfen

§13 Die BNetzA kann zur Vereinheitlichung und zur Förderung des Wettbewerbs weitere Entscheidungen durch Festlegungen treffen: z.B: zu den Zeiträumen der Übermittlung oder zur Automatisierung des Datenaustausches

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

Rechtanwälte bemängeln:

- Rechtsunsicherheit (Man habe aus negativen Erfahrungen in EU-Ausland nichts gelernt)
 - MessZV nur als „Eckpfeiler“ und keine abschließenden Regelungen
 - Bestimmte Fallkonstellationen sind nicht berücksichtigt

Missmut gegen Smart Meter

- Datenschutz
- Kosten/Aufwand
- Funktionen zum Teil weder von Kunden noch von Netzbetreibern erwünscht bzw. benötigt